

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 26.04.21

Zeichen: 39-0-0381-142

17.05.2021

ich nehme Bezug auf Ihr Informationsersuchen nach dem VIG vom 26.04.21, mit dem Sie Informationen zu folgendem Lebensmittelunternehmer

Block House Restaurantbetriebe AG
Anger 39
99084 Erfurt

begehren.

Soweit in den erfragten Unterlagen personenbezogene Daten von Personen enthalten sind, die weder Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG noch Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren einnehmende Personen nach § 5 Abs. 3 IFG sind, verstehe ich Ihren Antrag dahingehend, dass der Zugang zu diesen personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a.) VIG nicht erfasst ist.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen postalisch an Sie durch Übersendung einer Kopie der beantragten Kontrollberichte vom 21.01.2021 und 07.08.2020. Voraussichtlicher Postausgang ist der 07.06.2021.
3. Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) [lit. a)], der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen [lit. b)] sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze [lit. c)] sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den erfragten durchgeführten Kontrollen zum o.g. Lebensmittelunternehmers sowie der Frage nach vorliegenden Beanstandungen handelt es sich um Informationen zu Abweichungen von Anforderungen der auf Grundlage des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB. Die einschlägige Rechtsverordnung ist hier die auf Grundlage des LFGB erlassene Lebensmittelhygiene-Verordnung. Der einschlägige unmittelbar geltende Rechtsakt der Europäischen Union ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene.

Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden. Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, ist als untere Veterinärbehörde nach den §§ 1 Nr. 3 und 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung von Tabakerzeugnissen in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen, § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig für die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen zum Vollzug des Lebensmittelrechts im Stadtgebiet Erfurt.

☐ Der Übersendung der Informationen wurde durch den Lebensmittelunternehmer zugestimmt.

☒ Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne von § 3 sind nicht einschlägig.

Hinweise:

Nach der Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 5 Abs. 4 VIG wird dem Lebensmittelunternehmer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in welcher er die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Nach Fristablauf erfolgt, soweit kein Antrag des Lebensmittelunternehmers auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt wurde, die von Ihnen beantragte Information in einer separaten Mitteilung. Im Falle der Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Lebensmittelunternehmer werden bis zum Ende dieses Verfahrens keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Zum selben Zeitpunkt erfolgte die Offenlegung Ihres Namens sowie Ihrer Anschrift gegenüber dem Lebensmittelunternehmer auf dem Postweg, falls diese ordnungsgemäß durch den Drittbetroffenen (Lebensmittelunternehmer) beantragt wurden.

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Die Verantwortung für eine ggf. durch Sie erfolgte Veröffentlichung der Informationen und die sich daraus ergebenden juristische Konsequenzen liegen allein bei Ihnen als Antragssteller.

Personenbezogene Daten wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000,00 Euro, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250,00 Euro gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Weitere Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Die anliegenden Informationen zum Datenschutz Ihrer personenbezogenen Daten nach der DSGVO bitte ich zu beachten. Diese können Sie im Sekretariat des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes in der Johannesstraße 173, 99084 Erfurt sowie unter folgenden Link oder QR-Code einsehen.

<http://www.erfurt.de/ef114390>

